



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 652.023/1-V/2/90

Amte der NÖ. Landesregierung

12. 11. 1989
Ap. GW-2
Beilagen
Stempel

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Zu W-2-1989
(Ltg.-159/A-1/24-1989)
vom 16. November 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. November 1989 betreffend Änderung der Wahlordnung für Statutarstädte

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1989 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Zu Z 2 und 4:

Die in Z 2 und 4 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthaltenen Ergänzungen gehen davon aus, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden als Mitglied der Wahlbehörde gilt. Diese Auffassung wird auch durch § 7 der Wahlordnung für Statutarstädte unterstützt, der die Bestellung eines Stellvertreters des Sprengelwahlleiters nur für den Fall dessen vorübergehender Verhinderung vorsieht (vgl. auch § 6 Abs. 1 leg.cit. betreffend die Stadtwahlbehörde).

Dieser Auffassung kann freilich § 4 Abs. 2 leg.cit. - eine allgemeinen Anordnung über Wahlbehörden - entgegengehalten werden, wonach die Wahlbehörden aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einer Anzahl von Beisitzern bestehen und nur hinsichtlich der Beisitzer die Berufung eines Ersatzmannes vom Eintritt der Verhinderung abhängig gemacht wird.

Aus § 4 Abs. 2 leg.cit. würde sich daher ergeben, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden in jedem Fall als Mitglied der Wahlbehörde anzusehen wäre. Dieses Ergebnis dürfte jedoch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein. Es wäre daher zweckmäßig § 4 Abs. 2 der Wahlordnung für Statutarstädte, etwa in Anlehnung an § 15 Abs. 1 der Niederösterreichischen Gemeindewahlordnung 1974, entsprechend abzuändern.

Dabei wird nicht übersehen, daß auch die Niederösterreichische Landtagswahlordnung 1974, in § 5 Abs. 2 eine mit § 4 Abs. 2 der Wahlordnung für Statutarstädte übereinstimmende Bestimmung enthält.

Zu Z 3:

Für den Fall, daß der Wähler seine Identität nicht durch eine Urkunde oder eine amtliche Bescheinigung nachweist, sondern der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist, wäre vorzusehen gewesen, daß dieser Umstand in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken ist (vgl. auch § 65 Abs. 3 letzter Satz der Niederösterreichischen Landtagswahlordnung 1974, sowie § 42 Abs. 2 vorletzter Satz der Niederösterreichischen Gemeindewahlordnung 1974)."

10. Jänner 1990
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

